

ARBEITERSCHÜTZENBUND DÜBENDORF



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt

Art. 4 Mitgliederkategorien

Art. 5 Jugendschützen

Art. 6 Jungschützen

Art. 7 Teilnehmer an Bundesübungen

Art. 8 Anordnungen Bundesübungen

Art. 9 Ausschluss

Art. 10 Vereinsaustritt

Art. 11 Mitgliederbeiträge

III. Organisation

Art. 12 Organe

Art. 13 Geschäfte der Vereinsversammlung

Art. 14 Anträge an die Vereinsversammlung

Art. 15 Einberufen der Vereinsversammlung

Art. 16 Organisation der Vereinsversammlung

Art. 17 Wahl des Vorstandes

Art. 18 Rechnungsrevisoren

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes

Art. 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art. 21 Haftung Vorstandsmitglieder

Art. 22 Beschlussfähigkeit im Vorstand

Art. 23 Aufgaben Rechnungsrevisoren

V. Finanzielles

Art. 24 Dauer eines Vereinsjahres

Art. 25 Haftung

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenrevision

Art. 27 Statutenabgabe

Art. 28 Vereinsauflösung

Art. 29 Inkraftsetzung

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird überall die männliche Form benutzt. Es versteht sich von selbst, dass die weibliche Form ebenfalls gemeint ist.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Arbeiterschützenbund Dübendorf, gegründet am 19. Dezember 1926 mit Sitz in Dübendorf (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein ist mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Uster (BSVU), dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) angeschlossen. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Veteranen und Seniorenveteranen), Ehren-, Passiv-, Frei- und Doppelmitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder sind Personen ab 18 Jahren. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle Schweizerbürger die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen des SSV für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Art. 3 Eintritt

Die Anmeldung zum Vereinseintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Kategorien

- a) *Jugendliche und Junioren* zwischen dem 10. und 20. Altersjahr.
- b) *Elite* zwischen dem 21. und 59. Altersjahr.
- c) *Veteranen* zwischen dem 60. und 69. Altersjahr.
- d) *Seniorveteranen* ab dem 70. Altersjahr.

- e) *Doppelmitglieder* sind Aktivmitglieder, welche gemäss den Vorschriften für das sportliche Schiessen des SSV, Mitglied zweier oder mehrerer Vereine sind und die Bundesprogramme in einem anderen, dem Stammverein, absolvieren. Lizenziert werden sie durch ihren Stammverein.
- f) Mitglieder die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- g) Neue Freimitglieder werden keine mehr ernannt. Bisherige *Freimitglieder* behalten aber diesen Status. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- h) Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am schiesssportlichen Leben des Vereins teil, dürfen aber Vereinsversammlungen, das Endschiessen sowie alle der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen besuchen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 5 Jugendschützen

Jugendschützen sind Schweizer zwischen dem 10. und 14. Altersjahr, welche den Jugendschiesskurs 300m besuchen.

Art. 6 Jungschützen

Jungschützen sind Schweizer zwischen dem 15. und 20. Altersjahr, welche den Jungschützenkurs 300m (vormilitärische Schiessausbildung gemäss VBS) besuchen.

Art. 7 Teilnehmer an Bundesübungen

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 8 Anordnungen Bundesübungen

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 9 Ausschluss

- 1) Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 2) Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigtem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- 3) Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 10 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen des Vereins.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden für alle Mitgliederkategorien jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und schriftlich im Generalversammlungs-Protokoll für das laufende Jahr festgehalten. Dazu wird dies als Anhang an die Statuten angefügt und gilt als integrierender Bestandteil.

Junioren bezahlen keinen Mitgliederbeitrag

Aktive, Veteranen, Seniorveteranen, Doppelmitglieder und Passivmitglieder bezahlen den an der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
2. Wahl der Stimmzähler
3. Abnahme des Protokolls
4. Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des 1. Schützenmeisters
 - des Chefs der Jugendförderung
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Beschlussfassung über Entschädigungen
7. Beschlussfassung über Ausgaben von mehr CHF 1'500.--
8. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
9. Genehmigung des Budgets
10. Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - des 1. Schützenmeisters
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Fähnrichs
 - der übrigen Funktionen
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Revision der Statuten
13. Ehrungen und Ausschlüsse
14. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
15. Genehmigung des Jahresprogramms
16. Verschiedenes

Art. 14 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung müssen beim Präsidenten bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingetroffen sein. Neue Geschäfte, die im Laufe der Versammlung vorgebracht werden, können behandelt und beschlossen werden, sofern der Vorstand und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich damit einverstanden erklären. Der Vorstand hat das Vetorecht.

Art. 15 Einberufen der Generalversammlung

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Einem Begehren der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 16 Organisation der Generalversammlung

- 1) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- 2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Der Präsident, der Kassier und der 1. Schützenmeister wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Zwei Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind anschliessend wieder wählbar. Es ist ein Revisorenbericht zu Händen der Generalversammlung zu erstellen. Die Revisoren müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schiessaktuar, 1. Schützenmeister, Munitionsverwalter, Chef der Jugendförderung und evtl. Beisitzer. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:
 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Erstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässen
 - Vermögensverwaltung
 - Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme.

- 2) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 3) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- 4) Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- 5) Der Schiessaktuar verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein / militärischen Leistungsausweis.
- 6) Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 7) Der 1. Schützenmeister führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Den weiteren Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- 8) Der Chef Jugendförderung ist für die Ausbildung der Jugendlichen Schützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er führt eine eigene Rechnung über die Buchhaltung, Munition und das Material. Die jährlichen Beiträge von Bund, Kanton, Bezirk und der Stadt Dübendorf sind zweckgebunden. Ende Jahr muss dem Kassier die vollständige Buchhaltung übergeben werden, damit Er die Jahresrechnung abschliessen kann. Der Chef Jugendförderung ist für die Führung der Vereins- und Verbands- Administration (VVA) im Bereich der Kurse zuständig. Der Chef Jugendförderung führt die Jugendleiter und Jungschützenleiter.
- 9) Der Munitionsverwalter organisiert den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er führt eine Abrechnung über den Munitionsverbrauch.
- 10) Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 21 Haftung Vorstandsmitglieder

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 22 Beschlussfähigkeit im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt nicht mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 23 Aufgaben Rechnungsrevisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 24 Dauer eines Vereinsjahres

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 25 Haftung Vereinsmitglieder

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung. Es muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.

Art. 27 Statutenabgabe

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 28 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen und Vereinseigentum.

